

Interesse an dem Inhalt der Regel, der Sinn für ihre Ueberlieferung als einer Quelle moralischer oder kirchenrechtlicher Belehrung. Man würde im anderen Falle dem Copisten Erwägungen unterschieben, die seinem Gedankenkreise fernlagen. Gleichwohl bleibt es bedauerlich, dass nicht bei allen jenen Hss. ihre Heimath sich ermitteln lässt. Ihr heutiger Aufbewahrungsort ist natürlich nicht ausschlaggebend. Spärlich genug sind die Eintragungen der einstmaligen Besitzer; bei anderen — wie den Codices¹ Parisiensis latini 1537 saec. XI. und 16569 saec. XI. XII. — kann nur gesagt werden, dass sie von dem Exemplar abzuleiten sind, das Ludwig der Fromme an Sicharius von Bordeaux übersandte.

Die kaiserliche Anordnung freilich, dass nur authentische, also unverkürzte und zugleich nicht erweiterte Exemplare der *Institutio canonicorum* verbreitet würden, ist nicht befolgt worden. Eine allerdings späte Hs. in der Metzger Stadtbibliothek² bringt nur die Vorrede, das Inhaltsverzeichnis und die selbständigen Theile der Regel, geht also, wenn anders wir nicht irren, auf einen Codex zurück, der die Auszüge aus Kirchenvätern und Kanonen als überflüssig getilgt hatte. Andere Hss. haben Erweiterungen erfahren, die im Folgenden näher zu charakterisieren sind.

Mehrere Codices³ schon des 9. Jh. — und bezeichnend genug die Vorlage des Pariser Codex 1537 mit dem Erlasse an Sicharius von Bordeaux — weisen am Schlusse die *Regula formatarum*⁴ des Bischofs Atticus von Constantinopel auf. Sei es zufällig, sei es absichtlich — zur Erläuterung der Capitel 49 und 52 der Regel — mag sie einem Manuscript angefügt worden sein. Mit diesem zusammen wurde sie immer wieder copiert, bis sie endlich im *Index capitulorum* und im Text der *Institutio* selbst als deren c. 146 erscheint. Schon die Ueberschrift des c. 145 (*Epilogus breviter digestus*) hätte jeden Abschreiber eines Besseren belehren müssen⁵.

1) Vgl. N. A. XXVI, 18. 21. 2) n. 44 saec. XIV.; vgl. ebendort XXVI, 17. 3) Z. B. die Hss. von Chartres 61 (99). Laon 336. Montpellier 238. Reims 705. 4) MG. Form. 557. Vgl. dazu Maassen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts* I, 399 ff. 5) Der von Amort, *Vetus disciplina canonicorum* I (Venetiis 1747), 312 benutzte Codex Schefflariensis saec. X. enthält nur ein Bruchstück der *Institutio*; es handelt sich also nicht um planmässige Verkürzung. Die der *Institutio* im Codex bibl. canonicorum regularium ad s. Crucem